

Hinweis und Warnung

Urteil vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (2 SA 6/13 vom 01.08.2013).

Folgende Grundaussagen kann dem zitierten Urteil entnommen werden:

1. Die tatsächliche Durchführung des Vertrages ist ursächlich für die rechtliche Abgrenzung des Werk- oder Dienstvertrags zur Arbeitnehmerüberlassung.
2. Unproblematisch hierbei ist die Vereinbarung zwischen einem Werkunternehmen (im Urteilsfall: IT-Dienstleister) und dem Dritten über ein sog. "Ticketsystem" (Auftraggeber /Dritter eröffnet mit einem Ticket die spezifischen Aufträge an den Dienstleister, der diese durch seine Arbeitnehmer abarbeiten lässt.)
3. Gefahren drohen, sofern Arbeitnehmer des Dritten/Auftraggebers ausserhalb dieses „Ticketsystems“ direkt Beschäftigte des Werkunternehmens beauftragen und unter zeitlichen und/oder örtlichen Vorgaben auch personenbezogene Anweisungen erteilen. Hier sollte ein größerer Umfang vermieden werden, ansonsten droht Arbeitnehmerüberlassung.
4. Wenn die unter 3. geschilderten Vorgänge (Direktbeauftragung) die gängige Praxis darstellt und kein untypischer Einzelfall darstellt, wird von einem Scheinwerkvertrag ausgegangen.
5. Sofern ein in einem Auftraggeber/Drittbetrieb eingesetzter Arbeitnehmer geltend machen will, es liege eine Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ihm vor, und ist streitig, ob die Arbeitsleistung ihm Rahmen eines Dienst-/Werkvertrages oder aufgrund eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erfolgte, so muss er Umstände darlegen und beweisen, aus denen sich das Vorliegen von Arbeitnehmerüberlassung ergibt.
6. Hierbei kann sich der Arbeitnehmer allerdings auf die Darlegung der Umstände beschränken, die seiner Wahrnehmung zugänglich sind und auf Arbeitnehmerüberlassung hindeuten (Eingliederung, Weisungsgebundenheit), dieses beruht auf die sogenannten sekundären Darlegungs- und Beweislasten. Der Arbeitgeber kann dieses entkräften, indem er Tatsachen darlegt und beweist, wonach die Abgrenzungskriterien auch in der gelebten Vertragsdurchführung werkvertragstypisch ausgestaltet sind.